



II-14824 der Beflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7440/1-Pr 1/94

6892 IAB

1994-09-13

zu 6975 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6975/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ausdehnung der Verjährungsfrist für Produkthaftung für mit Hilfe von gentechnischen Methoden hergestellte Produkte, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Werden Sie eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Produkthaftungsgesetz für gentechnisch hergestellte Produkte vorschlagen, damit für die derzeit noch nicht einschätzbaren Spätfolgen derartiger Fabrikate nicht die Haftung der Hersteller ausgeschlossen ist?
2. Wenn nein, warum halten Sie die Haftungsregelungen in diesem Bereich in Zusammenschau mit dem Gentechnikgesetz für ausreichend?
3. In welchem Stadium befindet sich die - wie man hört - immer wieder von Seiten der Wirtschaft verzögerte Vorbereitung einer Regierungsvorlage zu einem Umwelthaftungsgesetz?
4. Wie lautet der letzte Verhandlungstext?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Österreich ist schon seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens verpflichtet, die Produkthaftungsrichtlinie der EU (Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, 85/347/EWG, ABi.Nr. L 210/29 vom 7.8.1985) in das österreichische Recht umzusetzen. Daher mußten einige Abweichungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes 1988 durch ein EWR-Anpassungsgesetz (BGBl.Nr. 95/1993) beseitigt werden. Die Produkthaftungsrichtlinie ist - anders als einige Richtlinien auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes - keine Mindestrichtlinie, die den einzelnen Mitgliedstaaten geschädigtenfreundlichere Produkthaftungsbestimmungen erlauben würde. Die in Art. 11 der Richtlinie vorgesehene und mit § 13 Produkthaftungsgesetz ins österreichische Recht umgesetzte Verjährungsfrist von zehn Jahren muß daher beibehalten bleiben. Den Mitgliedstaaten steht hier kein Kodifikationsspielraum zu.

Zu 2:

Schadensfälle, die durch die Anwendung der Gentechnologie eintreten könnten, wären größtenteils nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach dem geplanten Umwelthaftungsgesetz zu beurteilen.

1. Unter Anwendung der Gentechnologie hergestellte Produkte gelangen - von einem Störfall (siehe unter 2.) abgesehen - normalerweise in geregelten Bahnen (meist des kommerziellen Vertriebs) aus der Produktionsanlage. Ab dem Zeitpunkt, in dem Produkte in den Verkehr gebracht werden, greift die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz ein, wenn durch einen Fehler des Produkts ein Schaden verursacht wurde. Da die Gentechnologie gerade auf dem Gebiet der Landwirtschaft eine Rolle spielen wird, hat der Gesetzgeber in einer Novelle zum Produkthaftungsgesetz anlässlich der Verabschiedung des Gentechnikgesetzes die Einbeziehung land- und forstwirtschaftlicher Naturprodukte, die gentechnisch veränderte Organismen sind, in den Geltungsbereich des Produkthaftungsgesetzes angeordnet.

2. Gentechnisch veränderte Organismen könnten auch vor ihrem Inverkehrbringen einen Schaden verursachen. Dieser könnte schon in der Anlage selbst eintreten oder aber - insbesondere nach einem Störfall - über den sogenannten Umweltpfad an

3

Personen und Sachen außerhalb der Anlage.

Im ersten Fall ist zwischen den in gentechnischen Anlagen beschäftigten Dienstnehmern und Besuchern zu unterscheiden. Ein bei einem Dienstnehmer eingetretener Schaden wird weitgehend durch die vom Sozialversicherungsträger zu erbringenden Leistungen ausgeglichen. Bei Besuchern wird es sich oft um Personen handeln, die mit dem Betreiber in einer schuldrechtlichen Sonderbeziehung stehen, wie etwa die Lieferanten eines gentechnischen Laboratoriums. Diesen Personen gegenüber haftet der Betreiber zwar nicht verschuldensunabhängig, es kommt ihnen aber sowohl die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB für das Verschulden als auch die Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB zugute.

Zum zweiten Fall ist zu sagen, daß nach der vom Bundesministerium für Justiz erarbeiteten Fassung des Entwurfs eines Umwelthaftungsgesetzes auf Grund der Generalklausel jedenfalls jene gentechnologischen Anlagen in den Geltungsbereich gefallen wären, die ein großes Gefährdungspotential aufweisen.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher auch im Begutachtungsverfahren zum Gentechnikgesetz die Ansicht vertreten, daß gesonderte Haftungsbestimmungen in diesem Gesetz nicht erforderlich und auch nicht wünschenswert seien, um weitere in Sondergesetzen verstreute Haftungsbestimmungen zu vermeiden. Auch die durch die Entschließung des Nationalrats betreffend die Übernahme des Europarats-Übereinkommens zur Umwelthaftung neu geschaffene Situation (siehe Beantwortung der Frage 3) ändert nichts an dieser Einschätzung. Auch nach dem Europarats-Übereinkommen wird für Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen unter den sonstigen Haftungsvoraussetzungen dieses Übereinkommens gehaftet, die "auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer genetischen Veränderungen und der Bedingungen, unter denen mit ihnen umgegangen wird, eine erhebliche Gefahr für Menschen, Umwelt und Sachen darstellen;" (Art. 2 Abs. 1 lit. b iVm Art. 6).

Zu 3:

An der Vorbereitung einer kompromißfähigen Regierungsvorlage wurde in meinem Ressort nach dem Begutachtungsverfahren gründlich und intensiv gearbeitet. Im vergangenen Jahr stand dabei die Ausarbeitung einer Anlagenliste zur näheren

Umschreibung des Geltungsbereichs im Vordergrund; die Erstellung dieser von Seiten der Wirtschaft geforderten Anlagenliste erforderte viele Expertengespräche.

Seit Ende Mai 1994 hat sich die Grundlage für die weiteren legislativen Arbeiten auf dem Gebiet der Umwelthaftung entscheidend verändert. Am 26. Mai 1994 hat nämlich der Nationalrat anlässlich der Verhandlungen über das Gentechnikgesetz folgende Entscheidung gefaßt:

" Die Bundesregierung wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres die Umwelthaftungskonvention von Lugano (1993) dem Parlament zur Ratifizierung vorzulegen.

Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung die Übertragung der Umwelthaftungskonvention des Europarates in die österreichische Rechtsordnung innerhalb eines Jahres nach der Ratifizierung durchzuführen."

Die Ausrichtung des inländischen Gesetzgebungsgeschehens am Europarats-Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten erfordert es, zwei dieses Übereinkommen betreffende Umstände in die weiteren Überlegungen einzubeziehen. Zum einen tritt die Konvention erst in Kraft, wenn sie durch mindestens drei Signatarstaaten (von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarats sein müssen) ratifiziert wird; bislang hat noch kein Staat das Übereinkommen ratifiziert. Zum anderen ist die Konvention weitgehend self-executing, entfaltet also grundsätzlich - unter der Voraussetzung ihrer völkerrechtlichen Geltung sowie ihrer Ratifikation - unmittelbar innerstaatliche Wirkung. Diese beiden Umstände führen zu Unsicherheiten und möglichen Spannungsfeldern, die allerdings - meines Erachtens - durch eine spezielle Transformation der Europarats-Konvention im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG vermieden werden könnte. Nach dieser Bestimmung des Bundesverfassungsgesetzes kann der Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrags beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Ein solcher Erfüllungsvorbehalt bewirkt, daß der Staatsvertrag innerstaatlich nicht direkt anzuwenden ist, sondern ein sogenanntes "Erfüllungsgesetz" zu erlassen ist, mit dem die durch den Vertrag eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung erfüllt wird. Im Fall des Europarats-Übereinkommens läßt sich durch eine solche spezielle Transformation das Problem der Unsicherheit über das Inkrafttreten der Konvention lösen, weil

das österreichische Erfüllungsgesetz in seiner Geltung vom Inkrafttreten der Konvention unabhängig wäre. Überdies ließe sich dadurch vermeiden, daß innerstaatlich zwei grundsätzlich gleichgelagerte Normenwerke (nämlich die ohne Erfüllungsvorbehalt weitgehend self-executing wirkende Konvention und ein ja auch in diesem Fall notwendiges Durchführungsgesetz hiezu) nebeneinander stünden.

Auf Grund dieser Vorteile einer speziellen Transformation wurde zur Umsetzung der Nationalratsentschließung vom 26. Mai 1994 in meinem Ressort vor kurzem mit der Ausarbeitung von Entwürfen einerseits für die Ratifikation der Europarats-Konvention unter Erfüllungsvorbehalt und andererseits für ein Erfüllungsgesetz begonnen. Im Verlauf des Herbstes dieses Jahres sollen beide Entwürfe einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Grundlage für die Erstellung des Erfüllungsgesetzes wird der bereits früher von mir vorgelegte Entwurf für ein Umwelthaftungsgesetz sein. Allerdings sind nun wegen der engen Verknüpfung mit dem Europarats-Übereinkommen, dessen Regelungsinhalte - von "Überschreitungsmöglichkeiten" zugunsten des Geschädigten oder des Umweltschutzes abgesehen - eindeutige Vorgaben für ein Erfüllungsgesetz darstellen, Adaptierungen der bisherigen Gesetzesvorlage erforderlich. Die wichtigste Änderungsnotwendigkeit betrifft den Anknüpfungspunkt für die Haftung, zumal der Geltungsbereich der Konvention nicht anlagenbezogen, sondern durch Verweis auf eine umfangreiche Liste gefährlicher Stoffe geregelt ist. Somit sind künftig weitere Diskussionen über eine Anlagenliste entbehrlich. Wie in der Beantwortung zur zweiten Frage erwähnt, werden in den Geltungsbereich des Europaratsübereinkommens auch Schäden durch gentechnisch geänderte Organismen unter den sonstigen Haftungsvoraussetzungen des Übereinkommens fallen.

Zu 4:

Ein "letzter Verhandlungstext" im Sinn der gestellten Frage existiert derzeit nicht, weil - wie bereits in der Antwort zu Frage 3 erwähnt - der Entwurf für ein Erfüllungsgesetz zur Europarats-Konvention erst im Lauf des Herbstes 1994 fertiggestellt sein wird.

9. September 1994

